

# Reinigungsverfahren

(Reinigungsleistungen)

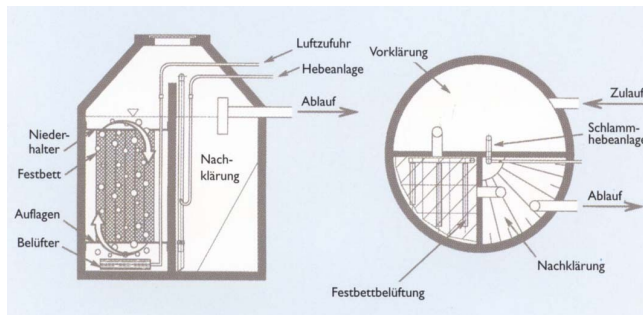
Alle hier beispielhaft dargestellten und genannten Reinigungsverfahren reinigen das häusliche Abwasser gleichermaßen gut, wenn die Anlagen richtig betrieben und gewartet werden.

## SBR- Anlage

(Belebungsanlage im Aufstaubetrieb)

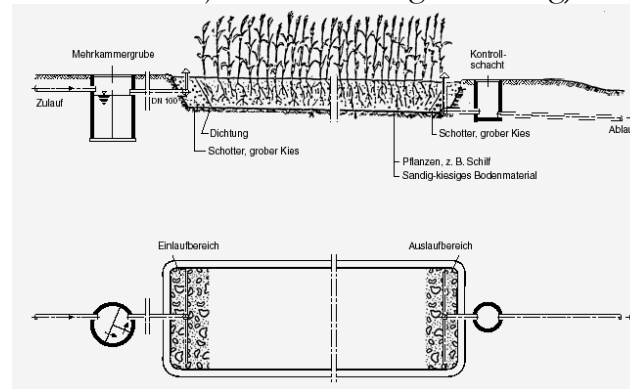


## Festbetтанlage



## Wurzelraumanlage (Pflanzenkläranlage)

(noch zulässig gem. Erlass vom 26.7.2002, jährlich einmalige Wartung)



## Weitere Abwasserreinigungsverfahren:

Tropfkörperanlage, Membranverfahren, Schwebebett-, Wirbelschwebbett (WSV), Belebungsverfahren u.a.

## Erteilung von Erlaubnisbescheiden:

Telefon: 04401/927-375 bzw. -349  
 Fax: 04401/927-373  
[www.landkreis-wesermarsch.de](http://www.landkreis-wesermarsch.de)

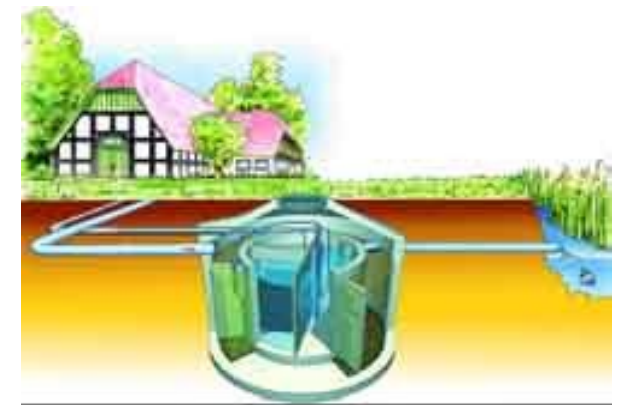
Der Landrat  
 Poggenburger Str. 15  
 26919 Brake/Utw.

© LANDKREIS WESERMARSCH 2006

N:\Lorenz\ABLAGE\MERKBL\Merkblatt Kleinkläranlagen 15.11.06.doc



# ANFORDERUNGEN AN KLEINKLÄRANLAGEN



Gewässerschutz .....durch Kleinkläranlagen

# LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER

Im ländlichen Raum ist die Abwasserbeseitigung mit Kleinkläranlagen dauerhaft zulässig, wenn ihr Grundstück in der Satzung der Gemeinde bzw. Stadt aufgeführt ist. Damit ist die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer übertragen.

Bau und Betrieb der Kleinkläranlagen sind Aufgaben der Grundstückseigentümer. Dazu gehört neben der regelmäßige Kontrolle die Beauftragung der Fachwartung bei einem zugelassenen Wartungsbetrieb.

Die rechtlich erforderliche Einleitungserlaubnis wird durch die untere Wasserbehörde des Landkreises erteilt, wenn die Planung der Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

## Neubau oder Nachrüstung ?

Nachrüstungen vorhandener Anlagen sind teilweise möglich, folgendes ist zu beachten:

Bestehende, in den letzten Jahren bereits erlaubte Anlagen ohne Abwasserbelüftung wie Filtergraben, Filterschacht, Abwasserteich, Untergrundverrieselung oder Versickerung (Anlagen ohne Pumpe und Belüftungstechnik) können aus Gründen des Bestandsschutzes bis zum Ende ihres Abschreibungszeitraumes von 15 Jahren weitergenutzt werden, sofern sie den Regeln der DIN 4261 Teil 1 (aus dem Jahr 1991) entsprechen.

Danach sind nur noch Anlagen zulässig, die eine

**allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

oder **europäische technische Zulassung**

besitzen.

Gemauerte Kleinkläranlagen sind grundsätzlich nicht mehr zulässig, da Mauerwerk nicht mehr in die Liste der dauerhaft beständigen Materialien für Kleinkläranlagen aufgenommen wurde.

Wenn der Zustand und die Größe einer vorhandenen Betonfertigteilanlage eine Nachrüstung zulässt, kann mit geringem Aufwand ein Nachrüstsatz eingebaut werden. Oftmals ist eine komplette Neuanlage notwendig.

Fachfirmen für Tiefbau und Klärtechnik, deren Adressen aus Zeitungen oder Werbeanzeigen zu erfahren sind, beraten und bieten unterschiedliche Produkte an.

Die technischen Unterlagen des jeweiligen Herstellers sind dem Antragsvordruck auf Erteilung der Einleitungserlaubnis zweifach beizufügen. Nach Erteilung der Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde kann mit dem Bau der Anlage begonnen werden.

Mit der Meldung der Fertigstellung der ordnungsgemäßen Kleinkläranlage entfällt ab dem nächsten Jahr die Zahlung der Abwasserabgabe.

Einleiten von Abwasser ohne behördliche Einleitungserlaubnis stellt u. U. eine Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat dar.

## Wartung

Zur Sicherstellung der Reinigungsleistung muß die Kleinkläranlage als technische Anlage regelmäßig durch den Betreiber kontrolliert und gewartet werden. Über die Eigenwartung hinaus ist eine **Fremdwartung** durch einen Fachwartungsbetrieb erforderlich, um den sicheren Betrieb zu gewährleisten. Der Abschluß eines Wartungsvertrages ist vor Inbetriebnahme der unteren Wasserbehörde nachzuweisen.

Die Häufigkeit der Fremdwartung und Beprobung des Ablaufes richtet sich nach den Angaben in den bauaufsichtlichen Zulassungen mit

### **i.d.R. 2 Wartungen pro Jahr.**

Der Betreiber hat ein Betriebstagebuch zu führen, in das besondere Vorkommnisse und Störungen, Entschlammungen, Wartungen usw. einzutragen sind. Eine Liste der für den Landkreis Wesermarsch zugelassenen Wartungsfirmen ist bei der unteren Wasserbehörde zu erhalten.

## Entschlammung

Die Entschlammung der Mehrkammerausfallgrube bzw. Absetzgrube fand bisher bei nicht DIN-gerechten Anlagen jährlich statt. Die jetzt aufgrund geänderter technischer Regelwerke mögliche **bedarfsgerechte Entschlammung** bedeutet, dass die Entschlammung der Vorklärung nach dem Schlammanfall erfolgt.